

Einleitung: Die hier abgegebenen Empfehlungen wurden vom Gesundheitsamt Heinsberg nach „bestem Wissen und Gewissen“ verfasst, d.h. sie geben das wieder, was wir bei den bisherigen Kenntnissen über das neue Corona-Virus und Einschätzung der derzeitigen epidemiologischen Lage für den besten infektionspräventiven Weg im Schulbetrieb halten. Uns ist bewusst, dass unsere Vorgaben an einigen Stellen von denen anderer Behörden oder Experten abweichen können und auch eine gewisse Belastung für Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte darstellen. Die Schulleitungen haben selbstverständlich das Recht, in eigenem Ermessen und in Ausübung ihres Hausrechts diese Empfehlungen anzupassen oder – bei Vorliegen anderer, bindender Vorgaben – davon abzuweichen.

Wer unter Erkältungs- oder Magen-Darm-Symptomen leidet, darf die Schule nicht betreten!

Das gilt für Schüler/innen genauso wie für das Personal der Schule! Personen mit akuten Symptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis sie 48 Stunden symptomfrei sind.

Bei minderjährigen Schülern/innen haben die Erziehungsberechtigten über die Symptomfreiheit eine schriftliche Bestätigung abzugeben. Bei volljährigen Schülern/innen sollte in begründeten Zweifeln die Schulleitung ein ärztliches Attest verlangen.

Erfolgt eine ärztliche Vorstellung, so entscheidet der/die Arzt/Ärztin darüber, ob eine Testung erfolgen soll. Ist eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen, ist der/die Arzt/Ärztin zu einer Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet.

Die Rückkehr bereits nach 24 Stdn. **bei einfachem Schnupfen** sehen wir als Gesundheitsamt sowie auch viele Kinderärzte/-ärztinnen äußerst kritisch.

Ein einfacher Schnupfen, d.h. ohne weitere Krankheitszeichen, sollte zuhause 48 Stunden beobachtet werden. Zeigen sich danach keine weiteren Symptome (z.B. Husten oder Fieber), ist ein Schulbesuch wieder erlaubt, auch mit weiterhin bestehendem Schnupfen. Für alle anderen Krankheitszeichen ist jedoch die o.g. Symptomfreiheit vor Wiederezulassung zur Schule zwingend einzuhalten.

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht für Einrichtungsleitungen eine Meldepflicht nur bei einer nachgewiesenen Erkrankung und einem begründeten Verdacht. Dieser liegt vor, wenn Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen UND ein Kontakt zu einer positiv getesteten Person nachweisbar sind, außerdem bei symptomatischen Kindern, die in den letzten zwei Wochen aus einem Risikogebiet eingereist/zurückgekehrt sind. Aufgrund der derzeitigen Infektionslage hier im Kreis und den bisherigen Erfahrungen bei der Testung vieler hundert Kinder ist eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt bei jedem symptomatischen Kind nicht erforderlich. Wenn Schulleitungen sich trotzdem verpflichtet fühlen, eine Meldung an das Gesundheitsamt zu machen, machen wir darauf aufmerksam, dass wir erst bei einem bestätigten, d.h. positiv getesteten Fall aktiv werden. Für Rückfragen steht die Hotline des Gesundheitsamtes Mo.-Fr. 9-14 Uhr unter 02452/131313 zur Verfügung.

Symptomatische Mitarbeiter/innen müssen die Einrichtung unverzüglich verlassen und sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Dieser entscheidet dann, ob eine Covid-19-Verdachtsmeldung an das Gesundheitsamt notwendig ist.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Abstand halten und Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Hintergrund: Als Gesundheitsamt sind wir davon überzeugt, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes neben dem regelmäßigen Lüften der wichtigste Faktor ist, um eine Übertragung des Erregers über die Luft, die nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine große Rolle spielt, zu vermeiden bzw. zu verringern.

Wir empfehlen daher weiterhin das konsequente, d.h. **durchgängige Tragen einer eng anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung bei allen Erwachsenen sowie bei Schülern/innen ab der 5. Klasse in Innenräumen**, selbst dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m üblicherweise eingehalten werden kann. Verpflichtend zu

tragen sind Mund-Nasen-Bedeckungen bei externen Gästen und Dienstleistern. Visiere oder Ähnliches stellen keinen Ersatz dar.

Ob durchgehend eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird, hat auch gravierende Auswirkungen darauf, wie groß der Personenkreis derer ist, die bei Auftreten eines positiven Falles in der Schule in Quarantäne müssen bzw. darauf, welche Schulbereiche ggfs. geschlossen werden müssen.

- Wo immer möglich, sollte der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden.
- In der Primarstufe von Grund- und Förderschulen mit festen Lerngruppen und fester, dokumentierter Sitzordnung kann während des Unterrichtes auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Kontakte müssen anhand von Listen rückverfolgbar sein.
- Für Personen, die wegen einer gravierenden Erkrankung von der Maskenpflicht befreit sind, sollten alle möglichen anderen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (z.B. Abstand). Man muss sich vergegenwärtigen, dass sie nicht nur bei einer möglichen Infektion andere mehr gefährden, sondern selbst ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben.
- Außerhalb des Unterrichtes ist auch in der Primarstufe das Abstandsgebot einzuhalten und - wo nicht umsetzbar - eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Pausenhöfe, Verkehrsflächen, Sanitärbereich etc.)
- Kein Händeschütteln oder andere nahe Begrüßungsrituale.
- Besucher/innen - auch Eltern - müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dokumentiert werden, d.h. auch rückverfolgbar sein.

Regelmäßige gründliche Händehygiene

- Gründliches Händewaschen (Hände von allen Seiten mit Seife für 20-30 s bis zum Handgelenk einreiben und dann unter fließendem Wasser abspülen, mit trockenem und sauberem Papiertuch abtrocknen, kein Gebläsetrockner) insbesondere bei Schulbeginn, vor dem Essen, nach den Pausen und nach dem Toilettengang.
- Alternativ, wenn keine ausreichenden Möglichkeiten zum Waschen der Hände bestehen, kann eine Händedesinfektion erfolgen (mit viruzidem oder begrenzt viruzidem Händedesinfektionsmittel, Spender so aufstellen, dass sie für Schüler/innen nicht unbeaufsichtigt zugänglich sind).

Verhalten bei Husten oder Niesen:

- Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in Papiertaschentücher.
- Grundsätzlich Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Lüften

- Räume mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften (Stoßlüften), idealerweise alle 20-25 Minuten für 5-10 Minuten und - sofern die Außentemperaturen dies zulassen - Fenster in Kippstellung belassen.
- Ständiger Durchzug sollte möglichst vermieden werden.
- Auf angemessene Kleidung während der Wintermonate ist zu achten, ggf. sollten die Schüler/innen darauf hingewiesen werden.
- **Maskenpause:** ca. 3-4 Minuten nach Beginn der Stoßlüftung dürfen die Masken von allen Schüler/innen und Lehrpersonen für 5 Minuten abgenommen werden. Danach sind die Masken wieder anzuziehen.

Arbeitsumgebung, Lernmittel und Oberflächen

- Möglichst Klassen-Raum-Prinzip, so weit wie möglich auch für Fachunterricht
- Möglichst schülerbezogene Benutzung von Arbeitsmaterialien-
- Bodenreinigung wie gewohnt, darüber hinaus tägliche Feuchtreinigung sämtlicher Flächen, d.h. Tische, Stühle sowie Tür- und Fenstergriffe, Handläufe u.ä. mit handelsüblichen Reinigungsmitteln.
- Durch die Nutzung fest zugewiesener Räume sind tägliche Zwischenreinigungen nicht erforderlich. Eine Reinigung schülernaher Kontaktflächen sollte aber beim Wechsel von Räumen erfolgen (z.B. durch die Schüler/innen selbst mit haushaltsüblichen Einmaltüchern)
- Oberflächen (z.B. Handy, Telefon, Computer) sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

Pausenregelung

- Klassen sollten möglichst versetzt in die Pausen gehen unter Wahrung der Abstands- u. Hygieneregeln.

Sportunterricht

- Zur Durchführung von Sportunterricht sind die geltenden Landesregelungen zu beachten. Sportgruppen müssen ebenfalls rückverfolgbar sein.

Schulbusse

- In den Schulbussen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz wie auch im ÖPNV erforderlich. Die Verkehrsmittel sollen immer wieder gut durchlüftet und gereinigt werden. Wenn Personen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, sollen sie auf einen festen Platz und

auf Abstand gesetzt werden. Für alle und insbesondere für Kinder mit Vorerkrankungen gilt: Solange immer wieder Corona-Fälle in der Bevölkerung auftreten, ist der Besuch der Schule zu Fuß, mit dem Fahrrad oder im Privat-PKW die sicherere Lösung.

Verpflegung/Mensen

- Während des Unterrichts bzw. während kurzer Pausen im Klassenraum ist Trinken mit einem Strohhalm (dabei bleibt die Maske auf) oder auch durch kurzes Hochziehen der Maske gestattet.
- Wenn in einer Schule eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sollte so weit wie möglich nur draußen auf dem Schulhof unter Wahrung von Abständen gegessen werden.
- Mensen u.ä. dürfen nur nach Genehmigung eines Hygienekonzeptes (u.a. mit Aussagen zur Hygiene, Zugangsregelung und Abstandsgeboten) ihren Betrieb wieder aufnehmen. Ggfs. sind Lunchpakete oder Speisen, die am Platz im Klassenraum bzw. in festen Lerngruppen oder auf dem Schulhof zu sich genommen werden können, zu bevorzugen.

Weiterführende Informationen und Video-Tutorials zum Thema:

- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Vorgehen bei einem Verdacht oder bestätigten Fall in der Schule

Personen mit **Symptomen** einer Covid-19-Erkrankung sollen getestet werden (Veranlassung durch den behandelnden Arzt/Ärztin). Bei **positivem Test** erfolgt eine 14-tägige Quarantäne für die erkrankte Person, alle Haushaltsangehörigen und weitere enge Kontaktpersonen. Dazu würde auch eine Schulklasse oder ein Kurs einschließlich Lehrkräften gehören, in dem die Schüler/innen ohne 1,5m-Abstand und/oder ohne Mund-Nasen-Bedeckung längere Zeit in einem Raum gewesen sind. Wie weit Quarantänemaßnahmen reichen bzw. ob eine Jahrgangs- oder Schulschließung erforderlich ist, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.